

Das Hofgericht Bruchsal verurteilte Peter am 9. April 1850 wegen Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren oder 6 Jahre Einzelhaft und 11 Jahre gemeinen Zuchthauses. Außerdem hatte der Staat eine Forderung von 9436 Gulden 45 Kreuzer für zu Unrecht empfangene Gehälter; denn Peter ließ sich als Justizminister das sistierte Gehalt als Regierungsdirektor ausbezahlen. Die Geldforderung wurde jedoch durch seine Gattin, Therese geborene Kirn, am 10. April 1852 durch einen Vergleich mit der Staatskasse bereinigt. Dagegen mußte Peter zwölf Jahre im Ausland verbringen. Erst im April 1862, als Amand Goegg bereits begnadigt war, richtete auch er ein Gesuch an den Großherzog um Gewährung der straffreien Rückkehr in die Heimat:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ehrerbietigstes Gesuch des vormaligen Regierungsdirektors J. Ignaz Peter in Konstanz, z. Zt. in Frauenfeld, Cantons Thurgau, um Gestattung seiner straffreien Rückkehr ins Vaterland.

Die innige Überzeugung, daß eine politische Reform im Großen für das Heil von Teutschland eine unabweisbare Notwendigkeit geworden sei, und daß die Reichsverfassung, wie sie im Parlament zu Frankfurt am 28. März 1849 zum Abschluß kam, alle teutschen Fürsten rechtlich verbinde, waren die entscheidenden Gründe, aus welchen ich, vom aufständischen Volk in Baden förmlich aufgefordert, mich seiner Bewegung zu Gunsten der Reichsverfassung im Mai 1849 angeschlossen habe. Was hiernach in jener sturmbewegten Zeit mir, wie so vielen andern, als ein redlich gemeintes, wenngleich gewagtes Streben und als Erfüllung einer patriotischen Pflicht erschien, stellte sich bei der Wendung, welche die Dinge nahmen, in meinem engeren Vaterlande vor dem Gesetz als schweres Verbrechen dar. Ich wurde durch Erkenntnis des Hofgerichts in Bruchsal vom 9. April 1850 „der Teilnahme im Großherzogtum an den in den Monaten Mai und Juni stattgehabten hochverräterischen Unternehmungen“ für schuldig erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren verurteilt.

Das Entsetzen vor einer solchen Strafe und vor solcher Schmach in Verbindung mit der Gewißheit, daß der Aufenthalt im engen Gefängnisraume meinen an starke Bewegung im Freien gewöhnten Körper sehr bald zu Grunde richten würde, zwangen mich zur Flucht und zum Verbleiben im Auslande; wodurch über mich und die Meinigen die ganze Summe der Leiden kam, die sich an das Exilleben eines Familienvaters hängen, und deren größte noch lange nicht in Vermögens-einbußen und Entbehrungen bestehen.

Keiner moralischen Unwürdigkeit mir bewußt und stets an dem Glauben festhaltend, daß eine Amnestie, welche auch mir Hilfe brächte, nicht für immer ausbleiben könnte, habe ich trotz aller Sehnsucht nach der Heimat und trotz meines iebhaften, unter den so schwierigen Zeitumständen an Dringlichkeit noch zunehmenden Wunsches, mit dem Rest meiner Kräfte dem Vaterlande zu nützen, immer unterlassen, meine Zuflucht zu einem Begnadigungsgesuch zu nehmen. Vielmehr habe ich, alles von der selbst ohne äußere Veranlassung waltenden Hochherzigkeit des Landesherrn erhoffend, es vorgezogen, der ersehnten großherzoglichen Entschließung mit Resignation zu harren und — zu harren.

Unterdessen bin ich — als am 15. Januar 1789 geboren — freilich über 73 Jahre alt geworden, ohne den Tag einer bis zu mir reichenden Amnestie zu sehen. Je-